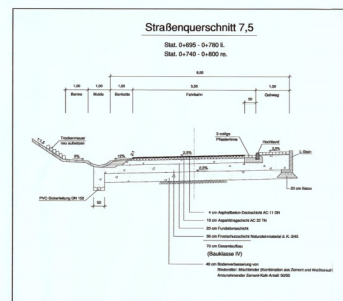
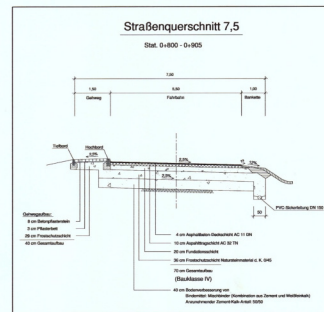
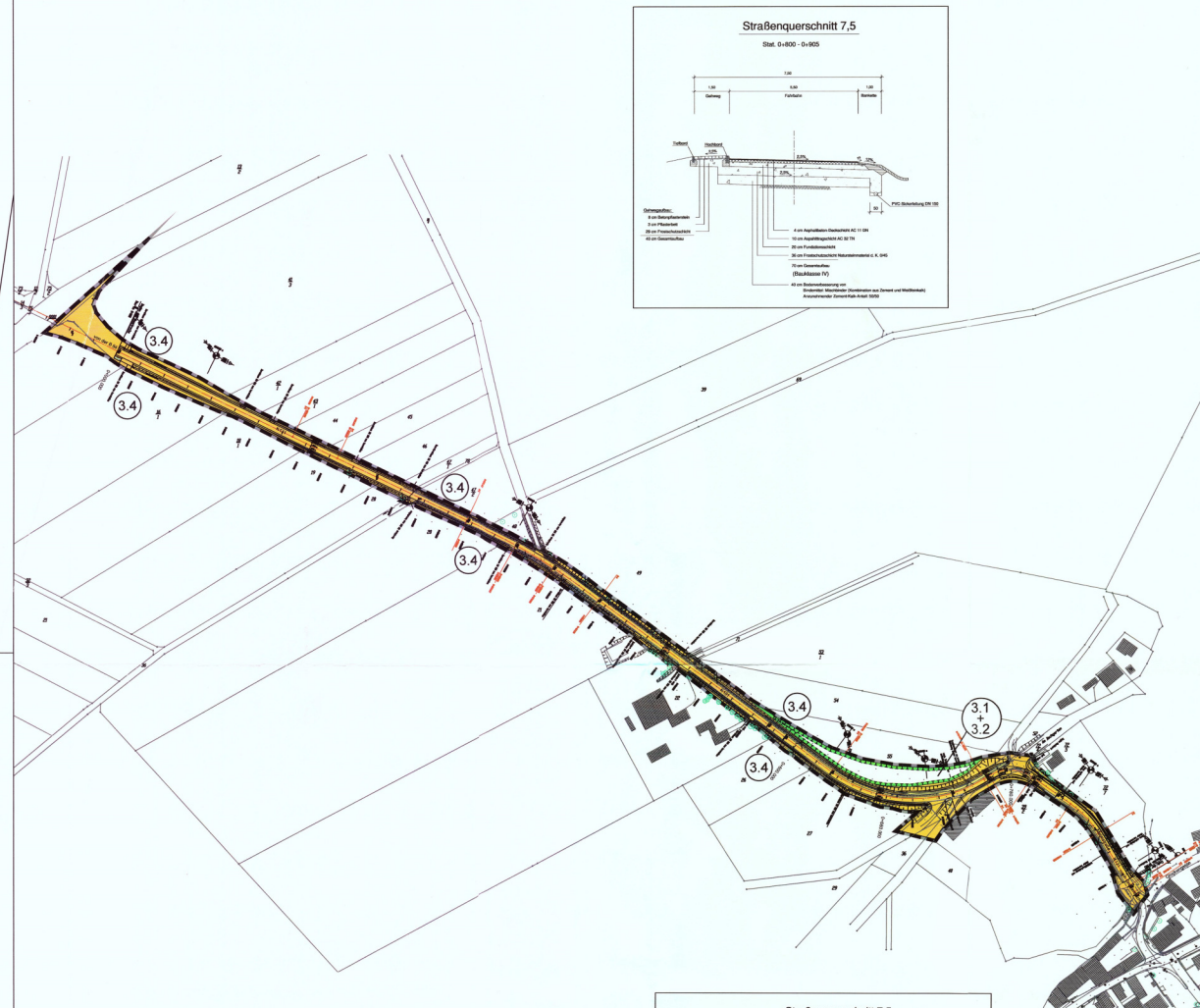




Planzeichenerklärung

Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZVO	Planzeichenverordnung
HBO	Hess. Bauordnung
HGO	Hess. Gemeindeordnung
BauGB-MassnahmenG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GaVO	Hess. Garagenverordnung
HNatG	Hess. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
Ortsrecht der Stadt Hünfeld	Satzung über die Baugestaltung für die Dörflichen Stadtteile - Baugestaltungssatzung - Dörfliche Stadtteile Stellplatzsatzung Baumschutzsatzung

(in den jeweils gültigen Fassungen)

1. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1
Die im Randbereich der K 131 zwischen Bau - Km 0 + 680 und 0 + 780 vorhandene Mauer aus Kalkstein ist fachgerecht abzubauen und im Zuge der Baumaßnahme in einem Abstand von mindestens 3,00 m zum neuen Fahrbahnrand fachgerecht wie vorhanden wieder aufzubauen. Die Mauer ist in einer Breite von 3,00 m bis 5,00 m mit örtlich anstehendem Kalkschottermaterial zu hinterfüllen. Eine Andeckung und Beimischung von Oberboden ist zu vermeiden. Die betr. Fläche ist als leicht geneigte Böschung bis zum Erreichen des Anschlussniveaus auszubilden und der Sukzession zu überlassen.

3.2
Die zwischen Bau - Km 0 + 680 und 0 + 780 vorhandenen Hecken- und Gebüschbestände oberhalb der Kalksteinmauer sind fachgerecht auf den Stock zusetzen bzw. zurück zuschneiden, mit Wurzelstock aufzunehmen und hinter den vorgesehenen Kalkschotterstreifen punktuell als Initialpflanzung wieder einzusetzen.

3.3
Der zu erhaltende Gehölzbestand beidseitig im Randbereich des Strassenraumes ist während des Baubetriebs durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu erhalten und fachgerecht zu sichern.

3.4
Zwischen Bau km 0 + 000 und 0 + 600 sind als Ergänzung der hier bereits vorhandenen Obstbäume beidseitig weitere Baumpflanzungen mit standortgerechten Obstbäumen durchzuführen. Zu pflanzen sind 30 Obstbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 bis 12 cm. Die Pflanzung ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Obstbäume beidseitig des Strassenraumes in einem Pflanzabstand von mindestens 10,00 m zwischen den einzelnen Baumstandorten auszuführen.

3.5
Zur Kompensation der mit dem gepl. Vorhaben verbundenen, nicht zu vermeidenden und minimierenden zusätzlichen Flächenversiegelungen sind Teilflächen des Flurstückes 9004 / 1, Gemarkung Grossenbach, Stadt Hünfeld aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Zur Bildung temporär wasserführender Nass- und oder Feuchtbereiche ist in Teilflächen eine Geländemodellierung zur Ausbildung fischer Mulden in einer Größenordnung von ca. 900 m² durchzuführen. Im Bereich der unmittelbar anschließenden Hasel ist eine Initialpflanzung mit standortgerechten Weidenstecklingen durchzuführen. Der Flächenanteil der hier erforderlichen Kompensation in der Gesamtmaßnahme beträgt 1.605 m².

Einzelheiten zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme sind im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Fulda als Träger der Baumaßnahme und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda zu regeln.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

 Erhaltung Baum
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

5.1 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdbarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hess. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Flurstücksgrenzen

 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

6. Hinweise

Die zu kompensierenden Maßnahmen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage des Umweltberichtes abgeglichen.

4. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

4.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach "Kreistraße K 131 ab Glockengasse bis zur B 84", Gemarkung Großenbach, Flur 11 und 14, beschlossen. Der Beschluss wurde am 22.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Hünfeld, 02.07.2010

4.2 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 22.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.07.2009 bis 24.08.2009 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes dieses Bebauungsplanes hat.

4.3 AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach "Kreistraße K 131 ab Glockengasse bis zur B 84", Gemarkung Großenbach, Flur 11 und 14, mit Begründung hat gemäß den Regelungen des § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB innerhalb angemessener Frist vom 20.05.2010 bis 04.06.2010 einschl. öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 12.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 24.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach "Kreistraße K 131 ab Glockengasse bis zur B 84", Gemarkung Großenbach, Flur 11 und 14, als Satz. zug beschlossen.

Hünfeld, 02.07.2010

4.5 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach "Kreistraße K 131 ab Glockengasse bis zur B 84", Gemarkung Großenbach, Flur 11 und 14, wurde am 30.06.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 02.07.2010



Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach "Kreistraße K 131 ab Glockengasse bis zur B 84", Gemarkung Großenbach, Flur 11 und 14

M = 1 : 2000

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Baordnung und Hochbau

Datum: 18.05.2010